

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum 22 April 2021

Seite 1 von 2

Herrn  
André Kuper  
Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen Stabstelle PB  
bei Antwort bitte angeben

Ewgenij Sokolov  
Telefon 0211 855-  
Telefax 0211 855-  
coronaverord-  
nung@mags.nrw.de



**Ihr Schreiben vom 12.04.2021**

Sehr geehrter Herr Kuper,

für Ihr Schreiben vom 12.04.2021 bedanke ich mich sehr herzlich.

Das Schreiben des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften - Diözesanverband Paderborn e.V. habe ich geprüft und kann den dort geäußerten Wunsch nach Klarheit für das gesamte Schützenjahr 2021 nachvollziehen. Auch pflichte ich Ihnen bei, dass das Schützenwesen in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens ein wichtiger Pfeiler des ehrenamtlichen Engagements in der Brauchtumpflege ist. Als aktives Mitglied im Schützenverein und Teilnehmer diverser Schützenfeste wäre es auch von meiner Seite wünschenswert, wenn Vereine bei der Ausrichtung ihrer Traditionsveranstaltungen Planungssicherheit haben könnten.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Rechtlich stellt sich die Situation jedoch so dar, dass die Coronaschutzverordnung, mittels welcher die Landesregierung die Zulässigkeit von Festveranstaltungen regelt, den Erfordernissen des Infektionsschutzgesetzes entsprechen muss. § 28 Abs. 5 S. 1 Infektionsschutzgesetz normiert, dass Rechtsverordnungen zeitlich zu befristen sind, wobei die Geltungsdauer grundsätzlich vier Wochen zu betragen hat. Diese sind zudem mit einer Begründung zu versehen. Weiterhin heißt es in der Vorschrift in

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Absatz 1, dass nur „notwendige Schutzmaßnahmen“ getroffen werden können. Diese Regelungen sind dem Umstand geschuldet, dass mit den Rechtsverordnungen zur Bekämpfung der Pandemie einschneidende Maßnahmen einhergehen, die verhältnismäßig sein müssen. Die Landesregierung hat bei ihren Regelungen also stets die aktuellen Entwicklungen des Infektionsgeschehens zu beobachten und ihre Regelungen danach zu richten und stets anzupassen, um Rechte nur insoweit einzuschränken, als dies zwingend erforderlich ist.

Untersagte man bereits zum jetzigen Zeitpunkt Festveranstaltungen für den Sommer und stellt sich sodann ein Infektionsgeschehen ein, das derartige Einschränkungen nicht mehr rechtfertigt, könnte eine solche Maßnahme mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu vereinbaren sein. Eine Prognose bis zum 30. September 2021 abzugeben, ist angesichts voranschreitender Impfungen und Testmöglichkeiten sowie der Erprobung von Öffnungskonzepten in Modellkommunen auf der einen Seite und der im Vordringen befindlichen Virusmutationen auf der anderen Seite besonders schwierig. Aktuell wird daher geprüft, ob die Planungssicherheit über den Mai hinaus ausgedehnt werden kann.

Daher ist es leider so, dass Schützenvereine – wie auch viele andere Einrichtungen und Vereinigungen und wie wir alle – das weitere Geschehen abwarten müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann